

---

# Vertrag

## zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026

zwischen

der Stadt Speyer  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Stefanie Seiler  
und

der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Folgenden:  
Projektgesellschaft)  
vertreten durch die Geschäftsführung

### **Präambel**

#### **Wirksamkeit und Struktur**

Dieser Vertrag wird mit Zuschlag der Landesgartenschau durch die Landesregierung an die durchführende Stadt wirksam. Er endet am 31.12.2027.

Die im Vertrag befindlichen Regelungen sind in den Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Landesgartenschau Speyer GmbH (im Folgenden: LGS-GmbH) zu übernehmen. Dieser Vertrag wird als Anlage zum Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH im Rahmen der notariellen Beglaubigung mit aufgenommen. Bei Widersprüchen und Unklarheiten zwischen dem Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH und dem Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026 geht dieser Vertrag vor.

## **§ 1 Umfang und zeitlicher Ablauf der Landesgartenschau**

1. Die Landesregierung hat beschlossen, die Durchführung der Landesgartenschau 2026 der Stadt Speyer zu übertragen. Sie dauert von April bis Oktober 2026 (Durchführungsphase).
2. Die Landesgartenschau findet auf dem in der Bewerbung vorgesehenen Gelände statt. Der endgültige Bereich der Landesgartenschau wird von den Vertragsparteien nach Abschluss des freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen festgelegt. Abweichungen vom geplanten Gelände sowie andere signifikante Änderungen im Vergleich zu den Bewerbungsunterlagen sind in der Gesellschafterversammlung der LGS-GmbH einvernehmlich festzulegen.
3. Der in der Bewerbung vorgesehene finanzielle Umfang des Projekts ist grundsätzlich einzuhalten und verpflichtend.

## **§ 2 Schirmherrschaft**

Die Schirmherrschaft wird dem(r) Ministerpräsident(i)en des Landes Rheinland-Pfalz angetragen.

## **§ 3 Ziele der Landesgartenschau**

1. Die Landesgartenschau soll die vom Ministerrat gebilligten Bewerbungsleitlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (im Folgenden: MWVLW) auf der Grundlage der vorgelegten Investitions- und Durchführungskonzeption der Stadt umsetzen.
2. Die Vertragsschließenden sind sich in dem Bestreben einig, die Landesgartenschau zu einer eindrucksvollen Darstellung der Landschaftsarchitektur, Gartenkultur und des Gartenbaues werden zu lassen. Sie werden darüber hinaus die Landesgartenschau in jeder geeigneten Weise ideell fördern und sich um ein großes allgemeines Interesse für den Besuch der Landesgartenschau bemühen. Die Projektgesellschaft setzt sich dafür ein, dass sich die Gesellschafterverbände und ihre Mitglieder an der Landesgartenschau beteiligen.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich:

- a) während des Zeitraumes der Landesgartenschau andere einschlägige Veranstaltungen, die länger als zehn Tage dauern und die Landesgartenschau beeinträchtigen können, nicht abzuhalten oder zu fördern (Ausnahme: traditionelle Volksfeste).
- b) am Tag der Eröffnung und des Abschlusses der Landesgartenschau keine anderen größeren Veranstaltungen, die die Eröffnung oder den Abschluss der Landesgartenschau beeinträchtigen können, abzuhalten.

#### **§ 4 Organisationsstruktur**

1. Träger der Landesgartenschau ist die Stadt Speyer. Veranstalter sind der Träger und die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.
2. Die Veranstalter errichten für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau eine Durchführungsgesellschaft (LGS-GmbH). Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte. Auf Basis des Mustergesellschaftsvertrages (Anlage) sowie der einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (§ 85 – 92 GemO) wird ein Gesellschaftervertrag abgeschlossen. Die LGS-GmbH wird spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung zur Durchführung der Landesgartenschau 2026 von den beiden Vertragsparteien errichtet.
3. Das Stammkapital der LGS-GmbH entspricht den gesetzlichen Mindestbedingungen. Der Kapitalanteil der Stadt beträgt 60%, der Anteil der Projektgesellschaft 40%.
4. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters Projektgesellschaft für die LGS-GmbH ist ausgeschlossen. Der Gesellschafter Projektgesellschaft ist nicht an eventuellen wirtschaftlichen Erträgen der Gesellschaft zu beteiligen.
5. Die LGS-GmbH ist durch Einlagen des Gesellschafters Stadt Speyer solvent zu halten.
6. Unverzüglich nach der Entscheidung der Landesregierung über die Durchführung der Landesgartenschau kann eine Gesamtleitung nach der Struktur der Gesellschaftsorgane gebildet werden. Die Gesamtleitung übernimmt die Aufgaben der Organe bis zur Gründung der Gesellschaft und geht dann in diese über.

7. Die verantwortlichen städtischen Mitarbeiter bei der Durchführung der Landesgartenschau sind durch die Stadt zu verpflichten, den Organen die erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Die Gesellschafter streben eine schlanke und effiziente Organisation an.

## **§ 5 Organe der LGS-GmbH**

1. Die nach § 4 Abs. 2 zu errichtende Durchführungsgesellschaft hat über die gesetzlich vorgeschriebenen Organe hinaus einen Aufsichtsrat sowie einen Vergabeausschuss zu errichten.
2. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Stimmverteilung entspricht den Anteilen der Kapitalverteilung.
3. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Vertreter an:
  - 8 Aufsichtsräte der Stadt
  - 4 Aufsichtsräte der Projektgesellschaft
  - 1 Aufsichtsrat des MWVLW ohne StimmrechtVorsitzende(r) des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin der Stadt.
4. Dem Vergabeausschuss gehören drei Mitglieder an. Zwei Mitglieder werden durch den Gesellschafter Stadt Speyer berufen. Voraussetzung für eines dieser Mitglieder ist die Qualifikation als externe/r Fachanwalt/in für Vergaberecht. Das dritte Mitglied ohne Stimmrecht wird durch die Projektgesellschaft berufen.
5. Die Geschäftsführung wird paritätisch besetzt, indem jeder Gesellschafter eine/n Geschäftsführer/in benennt. Der Geschäftsführer der Projektgesellschaft bleibt Beschäftigter der Projektgesellschaft und wird von dieser vom Tagesgeschäft freigestellt.  
Die Gestellung des Geschäftsführers durch den Gesellschafter Projektgesellschaft endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der LGS-GmbH.

## **§ 6 Beratende Ausschüsse**

Für die Bearbeitung von Detailfragen können beratende Ausschüsse berufen werden.

## **§ 7 Aufgaben von Mitarbeitern**

Stadt und Projektgesellschaft verpflichten sich dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter, soweit sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau befasst sind, die ihnen übertragenen Aufgaben im Geiste dieses Vertrages vollziehen.

## **§ 8 Durchführung der Landesgartenschau**

1. Die LGS GmbH schreibt auf Basis der aktuellen Richtlinien für Planungswettbewerbe einen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus, um ausführungsfähige Ideen für die Gestaltung des Geländes der Landesgartenschau unter Berücksichtigung der von der Stadt gewünschten Nachnutzung zu erhalten.
2. Der Aufsichtsrat beruft ein Preisgericht, welches die eingereichten Arbeiten bewertet. Er berät die Gesellschafterversammlung, welche Vorschläge ausgeführt werden sollen. Das Land ist mit zwei Sitzen in das Preisgericht zu bestellen.
3. Das Vergaberecht ist obligatorisch einzuhalten. Die einschlägigen Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen (diese sind gegenwärtig u. a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV-), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48), VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14) sowie die in den Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.
4. Während der Dauer des Eröffnungsjahres werden unter Beteiligung aller Sparten des Gartenbaues nach einem vom Aufsichtsrat aufzustellenden Zeitplan Sonderschauen in Freigelände und in Hallen durchgeführt. Für die Sonderschauen wird die LGS-GmbH geeignete Räume und Flächen von ca. 1000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stellen. Der Umfang des beanspruchten Freigeländes wird für die einzelnen Sonderschauen durch den Aufsichtsrat festgelegt und soll 4.000 m<sup>2</sup> Wechselflor, 1.000 m<sup>2</sup> Themengärten sowie 400 m<sup>2</sup> Grabgestaltung (40 Schaugräber à 10 m<sup>2</sup>) nicht unterschreiten. Darüber hinaus sind Flächen für eine Kleingartenanlage und eine Lehrbaustelle vorzuhalten.  
Für die Landesausstellung Rheinland-Pfalz wird die LGS-GmbH dem Land ein

geeignetes Gebäude für die Durchführung kostenfrei zur Verfügung stellen (Gebäudegröße mindestens 120 m<sup>2</sup>).

## **§ 9 Rahmenplan und Finanzierung der Landesgartenschau**

Die Stadt wird der LGS-GmbH die für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt der Landesgartenschau zweckbestimmten Mittel zur Verfügung stellen.

## **§ 10 Leistungen der Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH**

Die Projektgesellschaft bringt insbesondere folgendes Leistungsspektrum in die Durchführungsgesellschaft ein:

- Bündelung von LGS-spezifischem Fachwissen und Erfahrung durch die Entsendung von Personal in die Organe der Durchführungs-GmbH (GV, AR, Vergabeausschuss, ggf. Fachbeiräte)
- Wissens- und Informationstransfer in die Gremien der Stadt Speyer
- Beteiligung als Gesellschafter an der Durchführungs-GmbH
- Gestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Durchführungs-GmbH:
  - Planung, Bau, Daueranlagen und Ausstellungsgelände sowie gärtnerische und fachverwandte Ausstellungsbeiträge
  - Planung und Umsetzung von Hallenschauen und des Wechselflors
  - Bepflanzung und Etikettierung von Daueranlagen
  - Inneres und äußeres Leitsystem
  - Personalwesen im Aufgabenbereich
  - Verträge im Zuständigkeitsbereich
  - Vergabeausschuss im Zuständigkeitsbereich
- Fachliche Begleitung eines freiraumplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs durch die Stellung von Preisrichtern
- Unterstützung der Durchführungs-GmbH bei der Planung und Realisierung LGS-typischer Veranstaltungs- und Ausstellungsbeiträgen (Mustergärten, Friedhofsbeitrag, Hallenschau oder Wechselbepflanzung).

## **§ 11 Vergütung**

1. Die Projektgesellschaft erhält von der Stadt für die unter § 10 genannten Leistungen pro Quartal Mittel in Höhe von 45.000,- Euro zuzüglich gesetzlicher USt. Im ersten Kalenderjahr nach Abschluss des Vertrages erfolgt die Vergütung anteilig.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise, beginnend mit dem 01.03.2022 und endend mit dem 01.04.2027.

Fordert die ausführende Stadt von der Projektgesellschaft weitere Leistungen, so sind diese angemessen zu vergüten.

2. Sollte während der Vertragslaufzeit innerhalb eines Jahres der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr den Wert von 2,00% übersteigen, so wird die Vergütung an die Projektgesellschaft für das laufende Jahr und die Folgejahre um den die 2,00 % übersteigenden Prozentwert angehoben. Bei einer negativen Entwicklung des Index im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2,00 % wird die Vergütung an die Projektgesellschaft um den die 2,00 % überschreitenden Prozentwert reduziert. Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Vertragslaufzeit für jedes Jahr separat und beginnt im Vergleich der Indizes von 2022 zu 2021 im Jahr 2022. Der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt ermittelt die Preissteigerungen der Gehälter prozentual zum Vorjahr.

## **§ 12 Markenrechte**

Die Projektgesellschaft stellt das einheitliche Logo für Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Dieses Logo ist zur äußeren Darstellung der LGS 2027 in allen Printmedien und digitalen Veröffentlichungen zu verwenden.

### § 13 Sonstige Vereinbarungen und Bedingungen der Landesgartenschau

1. Mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2026 und der Ergebnisverwendung der Landesgartenschau 2026 endet der Vertrag, jedoch spätestens am 30.06.2027.
2. Mit Beendigung des Vertrages scheidet die Projektgesellschaft unverzüglich, bei Auszahlung des Gesellschaftsanteiles als Gesellschafter aus der LGS GmbH aus.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, die zwischen den Vertragspartnern nicht ausgeräumt werden können, streben die Vertragspartner zunächst eine Beilegung durch Vermittlung eines Schlichters an. Die Auswahl des Schlichters erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

### § 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

Ort, Datum

Für die  
Stadt Speyer

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

für die  
Projektgesellschaft LGS  
Rheinland-Pfalz mbH

Welmar Rietmann  
Geschäftsführer

Dr. Ulrike Sacher  
Geschäftsführerin



---

# Gesellschaftsvertrag der Landesgartenschau xxx 2026 gemeinnützige GmbH

## Präambel

Die Stadt xxx hat durch Beschluss des Ministerrates vom xx.xx 2021 den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau 2026 erhalten. Auf der Grundlage des zwischen der Stadt xx und der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH geschlossenen Vorvertrages soll die „Landesgartenschau xxx 2026 gemeinnützige GmbH“ zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026 gegründet werden.

### **§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firmierung der Gesellschaft lautet: Landesgartenschau xxx 2026 gemeinnützige GmbH
3. Sitz der Gesellschaft ist xxx.
4. Gesellschafter sind die Stadt xxx sowie die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung sowie der Rückbau der Landesgartenschau xxx 2026.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen im Rahmen der vom Rat der Stadt xxx Seite 2 von 17 GV LGS 2026 oder Dritten der LGS xxx 2026 gemeinnützige GmbH zur Verfügung gestellten Mittel und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Landesgartenschau befassten Behörden, Dienststellen, Verbänden, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen.
3. Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszweckes mit anderen Gesellschaftern, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs- und Verwaltungsverträge abschließen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO, § 51 ff.). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Natur- und Gewässerschutzes, des Klimaschutzes sowie der Inklusion, Bildung und Kultur.

Diese Förderung soll insbesondere zugutekommen:

- der Schaffung, Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im Bereich der Stadt xxx;
- der Sicherung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Flora und Fauna;
- der Entwicklung naturnaher Flächen und Uferbereiche zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas;
- Förderung der Gartenkunst und -kultur;

- der Einbeziehung von Kunst und Kultur in die Gartenschau, beispielsweise durch Realisierung von Kunstobjekten durch Kunstaustellungen, Musikfeste und Theaterfreilichtaufführungen;
- dem Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur (z. B. grünes Wohnumfeld, Anwohnergärten) sowie gezielte Informationen und Ausstellungen;
- der Bildung im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten (satzungsmäßigen) Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter Seite 3 von 17 GV LGS 2026 auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
  
2. Es haben übernommen: a) Die Stadt xxx einen Geschäftsanteil in Höhe von 15.000,- €, b) die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH, einen Geschäftsanteil in Höhe von 10.000,- €. Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten und sofort fällig.
  
3. Der Gesellschafter Stadt xxx wird unter Beachtung von § 3 Abs. 2 GmbHG außer der Leistung der Kapitaleinlage folgende Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft übernehmen:
  - a) Sie wird die Liquidität der Gesellschaft zu jeder Zeit sicherstellen.
  
  - b) Sie übernimmt die Verpflichtung zur Übernahme des nicht gedeckten Anteils der Kosten der Landesgartenschau xxx 2026 nach Abschluss als einmalige Zahlung. Grundlage hierfür ist die Vorlage der Verwendungsnachweise zum 31.12.2027. Abschlagszahlungen auf die nicht gedeckten Anteile der Kosten sind zulässig und werden hierauf angerechnet.
  
4. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH besteht nicht. Über die Kapitaleinlage hinaus erfolgen keine Entnahmen aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.

## **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Planung und den Bau bis einschließlich dem Rückbau der temporären Grün- und Parkanlagen und Gebäude sowie die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2026. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft spätestens bis zum 30.06.2027 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.

## **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jegliche Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vergabeausschuss,
4. die Geschäftsführung.

## **§ 7 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Stimmverteilung entspricht den Anteilen der Kapitalverteilung.
2. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über: a) die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung;  
Seite 5 von 17 GV LGS 2026  
b) den jährlichen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung des Finanzrahmens; c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 Abs. 1 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, so weit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist; d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; e) die Geschäftsordnung für die Gesellschaft, den Vergabeausschuss und die Gesellschafterversammlung; f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und der Geschäftsführung; g) Entscheidungen im Zuge der freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen; h) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in, i) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft; j) Auswahl eines Oberbauleiters nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft;
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind lit. a), b), e), f), g), h), i), j). Beschlüsse zu den vorgenannten Aufgaben bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
5. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich. Je 100,- € des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der für die Stadt xxx zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Beschlussfähigkeit und Vorsitz**

1. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die gesetzliche Vertreter/in des Gesellschafters Stadt xxx. Die Vertretungsregelungen des Gesellschafters Stadt xxx ergeben sich aus § 88 GemO. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters Stadt xxx erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu übergeben und mit dem Protokoll zu verwahren. Wird durch den/die Vorsitzende/n die Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung festgestellt, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung findet in xxx statt.
6. Ein/e Vertreter/in des für Landesgartenschauen zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

## **§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet. Er besteht aus 14 -vierzehn- Mitgliedern und zwar dem/der (Ober-)Bürgermeister/in der Stadt xxx und 8 -acht- von der Stadt xxx zu entsendenden Mitgliedern, 4 -vier- von der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH zu entsendenden Mitgliedern und 1 -einem- durch das für Landesgartenschauen zuständige Ministerium zu entsendenden Mitglied. Der/Die Vertreter/in des zuständigen Ministeriums kann zu Sitzungen des Aufsichtsrates beratende Vertreter der Landesregierung ohne Stimmrecht einladen. Die Geschäftsführer der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht mit Rederecht einzuladen. Durch einen mit Zustimmung aller Gesellschafter gefassten Beschluss kann die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen gebildet werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Vertreter des Entsenders berufen und abberufen. Die Stadt xxx hat hierbei die Bestimmungen des § 88 GemO zu beachten. Im Falle der Verhinderung des/der (Ober-)Bürgermeisters/in bestimmt sich die Vertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Votum der Vertreter der Stadt xxx erfolgt in einheitlicher Stimmabgabe.
2. Der Entsendungsberechtigte kann für jedes von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter benennen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vertretene wegen einer Verhinderung nicht teilnimmt.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Der Stadtrat kann den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.
7. Die aktienrechtlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit sich aus diesen Gesellschaftsvertrag nichts Anderes ergibt.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich des Weiteren insbesondere auf folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Rahmenplanes und des Gesamtprogramms, endgültige Gestaltung sowie Festlegung der Sonderveranstaltungen;
  - b) Vorbereitung der Entscheidungen im Zuge des landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;
  - c) Vorschläge für die Dauernutzung nach Durchführung der Landesgartenschau sowie über die Entwicklung des Konzepts für die Dauernutzung;
  - d) Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der Jahresabschlüsse, der Finanzierungspläne im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel und deren aktives Controlling;

- e) Festsetzung der Ausstellungsbedingungen;
  - f) Entscheidungen über die Grundzüge des Werbekonzepts und des Veranstaltungskonzepts;
  - g) Berufung von beratenden Ausschüssen, Erlass von Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse sowie Entscheidungen über Empfehlungen der Ausschüsse, Abnahme des Schlussberichtes;
  - h) Vorschlag des Abschlussprüfers an die Gesellschafterversammlung
  - i) Berufung des Preisgerichts nach § 8 Ziff. 2 des Vorvertrages;
  - j) Genehmigung von Zuwendungen an die Gesellschaft (unter 60.000,- € kann dies durch einen Unterausschuss mit 3 Mitgliedern, der durch den Aufsichtsrat gebildet wird, erfolgen).
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat bestimmt den/die (Ober-)Bürgermeister/in der Stadt xxx zum/zur Vorsitzenden. Die Wahl gilt für die Amtsdauer des Aufsichtsrates.
2. Der/Die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht ausdrücklich durch den/die Aufsichtsratsvorsitzen-de/n von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.
4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Alle Entscheidungen des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind § 10 Ziff. 1 lit. a), b), e), i). Zu deren Wirksamkeit bedarf es mindestens der Zustimmung einer Stimme der Projektgesellschaft. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei allen Entscheidungen des Aufsichtsrates steht dem/der Vertreter/in des zuständigen Ministeriums ein Vetorecht zu.
6. Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der von dem/der Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung sind, kann nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
7. Wird der Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung widersprochen, so muss dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung auf-genommen werden.
8. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. § 8 Ziff. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
9. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vor-sitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer Stellvertreters Be-schlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
10. Der/Die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Aufsichtsrates niederzuschreiben und die Niederschriften zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Werden Aufsichtsratsbeschlüsse außerhalb einer Aufsichtsratssitzung gefasst, z. B. im Umlaufverfahren, wird vom Schriftführer eine Niederschrift mit der Zustimmung (kein Widerspruch) zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsräte sowie dem Abstimmungsergebnis angefertigt, unterzeichnet und jedem Aufsichtsratsmitglied eine Mehrfertigung unverzüglich zugeleitet. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten des Aufsichtsrates zu nehmen.

11. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung oder dulden zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub (wichtiger Grund oder Gefahr in Verzug), so kann die fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden.

12. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2026 gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

### **§ 12 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vergabeausschusses (außer dem/der Juristen/in) sind ehrenamtlich tätig; ihnen kann, sofern die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird, nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein angemessenes Sitzungsgeld und eine angemessene Reisekostenvergütung gewährt werden. Reisekosten werden in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes vergütet, entsprechend eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

### **§ 13 Vergabeausschuss**

1. Der Vergabeausschuss soll aus drei Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder werden durch die Stadt xxx, vertreten durch deren (Ober-)Bürgermeister/in, berufen und ab-berufen. Eines dieser Mitglieder soll ein/e Jurist/in aus einer für Vergaberecht spezialisierten Kanzlei sein. Das dritte Mitglied ohne Stimmrecht wird durch die Projektgesellschaft berufen. Der jeweils zuständige Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und hat den Vergabeausschuss vorzubereiten und zu betreuen.

2. Der Vergabeausschuss führt die Vergabeverfahren gemäß Vergaberecht durch und entscheidet über die Zustimmung im Rahmen der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 15 Ziff. 3 zu allen Vergaben der LGS gGmbH im Sinne des Vergaberechts. Dem Vergabeausschuss obliegen die Auswertung aller Vergabesachen der Landesgartenschau xxx 2026 im Sinne des Vergaberechts und die Feststellung des jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebotes nach vergaberechtlichen Kriterien. Das Ergebnis der Auswertung ist jeweils unverzüglich der Geschäftsführung zur Ausführung der Beauftragung mitzuteilen.

Kommt eine Entscheidung aufgrund eines Stimmenpatts nicht zustande, so kommt dem/der (Ober-)Bürgermeister/in die ausschlaggebende Stimme zu.

3. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Vergabeausschuss eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.



## **§ 15 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird paritätisch besetzt, indem jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer benennt. Die Stadt xxx und die Projektgesellschaft haben sicherzustellen, dass die Geschäftsführer entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates handeln. Die Gestellung des Geschäftsführers durch den Gesellschafter Projektgesellschaft endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der LGS gGmbH.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
3. Die Geschäftsführung ist befugt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25.000,- € netto jeweils im Einzelfall unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Landesgartenschau xxx 2026 gemeinnützige GmbH geregelt.
4. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Vergabeausschusses und des Aufsichtsrates. Die Gesamtverantwortung der Stadt xxx für die Durchführung der Landesgartenschau 2026 bleibt hierdurch unberührt.
5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung vertreten.
6. Bei allen wesentlichen Handlungen bedarf es der gemeinsamen Zeichnung beider Geschäftsführer. Näheres ist in der Geschäftsordnung der LGS gGmbH festzulegen.
7. Die Geschäftsführer sind an allen Sitzungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt und sind zu diesen einzuladen.
8. Entsprechend ihren Aufgabengebieten übernehmen die Geschäftsführer den Vorsitz von Arbeits- und Fachausschüssen, welche die Gesellschaft einrichten kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Geschäftsführer sind zuständig für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan und Berichtswesen**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers wird durch die Gesellschafterversammlung getroffen.
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Festlegung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinaus gehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch für die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt. Der Stadt xxx, der Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 89 Abs. 6 GemO genannten Rechte nach § 54 HGrG zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Über-sendung des Prüfberichtes an die Stadt xxx alljährlich zu veranlassen.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus-zulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
8. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnis-verwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
9. Nach Beendigung der Landesgartenschau ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Die Prüfung hat sich dabei auf die Prüfungsgegenstände des § 53 HGrG und - soweit darüber hinaus gehend - die

Prüfungsgegenstände nach Maßgabe der nach rhein-land-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften zu erstrecken.

10. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens übersandt. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan ist vier Monate vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafter zu beschließen. Der Entwurf ist vier Wochen vor der Beratung im Aufsichtsrat den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern zuzuleiten.

11. Die Gesellschaft erstellt jeweils zum 15.04., 15.07., usw. eines jeden Jahres viertel-jährliche Berichte über den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die sich für das weitere Wirtschaftsjahr ergebende Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die Berichte sind den Gesellschaftern zu diesen Terminen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

12. Unabhängig von der unter Ziffer 11. dargelegten Berichtspflicht sind unvorhergesehene Verbesserungen oder Verschlechterungen der Einnahme- oder Ausgabeentwicklung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern mitzuteilen.

13. Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Sie können vielmehr im Rahmen von § 58 Nr. 3 und 10 AO einer Rücklage zugeführt werden und sind andernfalls zeitnah, unmittelbar und ausschließlich zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden.

## **§ 17 Abtretung von Geschäftsanteilen und Einziehung**

1. Der Gesellschafter Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH scheidet zum 30.06.2027 aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafter Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH tritt aufschiebend bedingt zum 30.06.2027 seinen Geschäftsanteil an der Landesgartenschau xxx 2026 gemeinnützige GmbH an die Stadt xxx ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

2. Die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz erhält als Gegenleistung durch die Stadt xxx sowohl für die vorstehende Abtretung, als auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft aus anderem Grund, im Falle der Kündigung oder bei Auflösung der Gesellschaft lediglich die von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Bareinlage unverzinst und ohne etwaige Gewinnanteile zurück.

3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

4. Nach dem Ausscheiden der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH muss der Begriff „Landesgartenschau“ bzw. „Gartenschau“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 2 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.

## **§ 18 Schweigepflicht, Geheimhaltung**

1. Die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Gremien der Gesellschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder nach der Beendigung der Gesellschaft fort.

2. Die kommunalen Vertreter in den Gremien der Gesellschaft werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt xxx von ihrer Schweigepflicht entbunden, soweit Gegenstand der Information eine gemeindliche Angelegenheit ist, die von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, der Gesellschaft größeren Schaden zufügen könnte. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden Anwendung.

3. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über die Geheimhaltung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

## **§ 19 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 21 Schiedsklausel**

Im Konfliktfall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben und sich dazu der Unterstützung eines Schlichters bedienen.

## **§ 22 Auflösung der Gesellschaft**

1. Das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, wird nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zweckes ausschließlich durch die Stadt xxx für die in § 2 Ziff.4 des Gesellschaftsvertrages bestimmten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung wird erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,- €.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist xxx.

3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirk-same Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige

## Anlage 7 | Vorvertrag/ Mustergesellschaftsvertrag

Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.